

INHALT

Seite	INHALT	Seite	Seite
	Amtliche Bekanntmachungen des Kreises		Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften
	Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		
Sitzung des Ausschusses für Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaft am 10.01.2017	1	Sitzung des Ausschusses für Bauunterhaltung, Stadt Achim	1
Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft am 11.01.2017	1	Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2017, Stadt Verden (Aller)	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A - Betriebsärztin/ Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	1	Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2017, Gemeinde Oyten	1
		Jahresabschluss 2015 der A20 - kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten	2
		Jahresabschluss 2013 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg	2
		Jahresabschluss 2014 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg	2
		Jahresabschluss 2015 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg	2

Bekanntmachung

Am Dienstag, 10.01.2017, tagt um 17:00 Uhr der Ausschuss für Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaft. Sitzungsort: Kreishaus, Kreisrausschuss-Saal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung/Öffentlicher Teil: 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; 2. Feststellung der Tagesordnung; 3. Mitteilungen des Landrates; 3.1 Abfallbilanz 2015; 3.2 Abfallgebühren; Kalkulation 2017; 3.3 Abschluss der Klimaschutzkampagne „clever heizen!"; 3.4 Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rotenburg Süd; 3.5 Nitrat im Grundwasser; 4. Untersuchung der Bohrschlammgrube Schaphusen Z1/Lindholz; 5. Teilnahme des Landkreises Verden an dem Programm European Energy Award (EEA); Gründung einer Energieagentur; 6. Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 **Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.**

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 2. Januar 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 11.01.2017, tagt um 17:00 Uhr der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft. Sitzungsort: Kreishaus, Kreisrausschuss-Saal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung/Öffentlicher Teil: 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; 2. Feststellung der Tagesordnung; 3. Mitteilungen des Landrates; 3.1 Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Verden; Stand der Unterschutzzustellungsverfahren; 4. Fachgutachten über die derzeitige Situation und zum Entwicklungspotenzial der Forstwirtschaft im Landkreis Verden; 5. Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 **Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.**

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 2. Januar 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A – Betriebsärztin/ Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Der Landkreis Verden und die Arbeit im Landkreis Verden AöR (ALV) beabsichtigen die Vergabe eines Vertrages zum 01.03.2017 sowohl für die sicherheitstechnische als auch für die betriebsärztliche Betreuung der rund 1.000 Beschäftigten des Landkreises Verden und der ALV im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung nach § 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A.

Unter www.landkreis-verden.de → Menüpunkt „Bürgerservice“ → Unterpunkt „Ausschreibungen/ Vergaben“ ist die vollständige Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung zu finden.

Bekanntmachung

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Bauunterhaltung am Montag, 16.01.2017, 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses

Tagesordnung/Öffentlicher Teil: 1. Eröffnung der Sitzung; 2. Einwohnerfragestunde; 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung; 4. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 23.02.2016; 5. Sanierung / Ausbau von Gemeindestraßen, hier: Konkretisierender Beschluss zur Erneuerung eines Teilabschnittes der Straße Steinweg in Achim- Bierden; 6. Vorstellung des Fachbereich 50; 7. Sanierung / Ausbau von Gemeindestraßen, hier: Aktualisierung Prioritätenliste 01/2017; 8. Beratung zum Doppelhaushalt 2017/2018, hier: Grundstücks- und Gebäudeverwaltung; 9. Bestandsverzeichnis der Gebäude der Stadt Achim mit Darstellung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen; hier: Aktualisierter Bestand 01/2017; 10. Rathauspark Achim, hier: Antrag der Bürgerstiftung Achim zur Verbesserung des Wegenetzes im Rathauspark der Stadt Achim; 11. Verkehrssicherheit im Bereich des öffentlichen Weges „Quickborn“ in Achim- Baden, hier: Antrag von Christian Petritzki vom 22.11.2015; 11.1 Verkehrssicherheit im Bereich des öffentlichen Weges „Quickborn“ in Achim- Baden, hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag von Christian Petritzki vom 22.11.2015; 12. Sportzentrum Bierden, Bruchwiesen und Sportzentrum Uesen, Worsweder Straße, hier: Parkplatz- und Beleuchtungssituation; 13. Bericht über laufende Baumaßnahmen / aktuelle Vorhaben des Fachbereich 50 / GGA; 14. Einwohnerfragestunde;

gez. **Rainer Ditzfeld**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2017
Auf der Grundlage von § 116 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), in der zurzeit geltenden Fassung, setzt die Stadt Verden (Aller) durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Abgaben (Steuern und Gebühren) für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe fest:

- Grundsteuer A und B,
- Straßenreinigungsgebühren.

Die für das Vorjahr erteilten Grundbesitzabgabenbescheide umfassen die jeweiligen Grundsteuern und - sofern das Grundstück an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen ist - auch die Straßenreinigungsgebühren. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Grundsteuer bzw. Straßenreinigungsgebühren durch eine einmalige, vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, wird die Abgabe 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 965) in der zurzeit geltenden Fassung und für die Straßenreinigungsgebühren durch § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade, einzu-legen.

Sollten sich die Grundlagen für die Steuer- bzw. Gebührenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Sofern der Stadtkasse ein Lastschriftmandat erteilt wurde, wird der jeweilige Betrag zur Fälligkeit von dem angegebenen Konto abgebucht. Der letzte Bescheid weist in der Regel auf diese Abbuchung hin.

Verden (Aller) den 02.01.2017

STADT VERDEN (ALLER)
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schreiber

Amtliche Bekanntmachung

Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2017
Auf der Grundlage von § 116 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), setzt die Gemeinde Oyten durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe fest: Grundsteuer A und B. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, einzu-legen.

Für die Hundesteuer und die Gewerbesteuer gelten die zuletzt übersandten Bescheide weiterhin. Dieses ergibt sich aus den Bescheiden.

Sollten sich die Grundlagen für die Steuerfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Oyten, 28.12.2016

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Daniel Moos

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

	Kfz-Zulassungsbehörde:	Führerscheinstelle:
dienstags, donnerstags und freitags	montags und dienstags	montags und freitags
und donnerstags	mittwochs und freitags	und dienstags
8.00 – 12.00 Uhr	und donnerstags	und donnerstags
14.00 – 16.00 Uhr	7.30 – 15.00 Uhr	8.00 – 12.00 Uhr
	7.30 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
	7.30 – 18.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr

Jahresabschluss 2015 der A20 – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten

Öffentliche Bekanntmachung nach § 29 Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) i.V.m. den §§ 147 und 157 NKomVG über den Jahresabschluss 2015.

I. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat nach dem abschließenden Ergebnis der Jahresabschlussprüfung der A20 für das Wirtschaftsjahr 2015 am 05.07.2015 folgende Bestätigung erteilt:

„Bestätigungsvermerk:

Die A20 erzielte im Geschäftsjahr 2015 keine Umsatzerlöse. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

II. Der Verwaltungsrat der A20 hat mit Umlaufbeschluss vom 29.11.2016 die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 beschlossen. Ferner wurde vom Verwaltungsrat die Entlastung des Verwaltungsratsvorsitzenden beschlossen.

III. Der Verwaltungsrat hat in diesem Umlaufbeschluss vom 29.11.2016 ferner den Beschluss gefasst, dass der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2015 in Höhe von 7.664,98 € auf die Jahresrechnung 2016 vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Lagebericht 2015 liegen in der Zeit vom 09.01. bis 17.01.2017 bei der Gemeinde Oyten, Hauptstr. 55, 28876 Oyten, Zimmer 5 während der Dienststunden Mo. bis Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr u. Do. von 15:00 bis 17:30 Uhr öffentlich aus.

Ottersberg, 02. Januar 2017

A20 – kommunale Anstalt öffentlichen Rechts Achim-Ottersberg-Oyten
gez. Hofmann
Verwaltungsratsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung nach §34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit §157 NKomVG Jahresabschlusses 2013 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg

I. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Revisions- und Treuhand GmbH, hat am 17.11.2016 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt: „Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 und die Buchführung des Elektrizitäts-Werk Ottersberg entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften mit folgenden Einschränkungen:

- Aufgrund von Schwächen im internen Kontrollsystem und aufgrund der Neuorganisation der Verfahrensabläufe in der Buchführung, insbesondere der Implementierung einer neuen EDV-Software, war die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Abgrenzung von Geschäftsvorfällen nicht in vollem Umfang gewährleistet. Daher entspricht die laufende Buchführung in 2013 aufgrund von erheblichen Mängeln in der Ordnungsmäßigkeit in wesentlichen Teilen nicht den gesetzlichen Vorschriften.

- Betroffen waren neben den Vorräten insbesondere die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die Bank- und Kassenführung (Zahlungsverkehr). Die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Buchführung ergebenden Sachverhalte wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 nach unserer Beurteilung im Wesentlichen behoben.

- Besonders hinzuweisen ist auf die nicht ordnungsgemäß erfolgte Buchführung der Bankkonten im Geschäftsjahr 2013. Eine Abstimmung zwischen den Bankkonten und den Konten in der Finanzbuchführung ist unterjährig nicht bzw. nur unzureichend erfolgt, so dass zum Jahresende 2013 eine Differenz zwischen den Bankkontosalen und den Buchhaltungskonten in Höhe von - saldiert – 487,83 € vorhanden war. Diese Differenz wurde aufwandswirksam ausgebucht und ist Bestandteil des ausgewiesenen außerordentlichen Ergebnisses. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist nicht auszuschließen, dass es im Geschäftsjahr 2013 zu Vermögensschädigungen gekommen ist.

- Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss in den Posten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten fehlerhaft ist.

Die Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2013 erfolgte nach unserer Beurteilung nicht ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist – wie im Vorjahresabschluss – weiterhin zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde im Geschäftsjahr 2013 – wie in den Vorjahren - wirtschaftlich nur eingeschränkt geführt. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

II. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Verden hat am 18.11.2016 den Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 für das Elektrizitäts-Werk Ottersberg mit Einschränkungen erteilt:

„Nach den Feststellungen des RPA liegen bei den durchgeführten Maßnahmen zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik Verstöße gegen das Vergaberecht gem. § 11 EigBetrVO und § 26a GemHKVO vor. Im Vergleich zu Ausschreibungen anderer Kommunen, die dem RPA vorliegen, wurden bei der Durchführung von Investitionen und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Oyten und des Fleckens Ottersberg vergaberechtliche Bestimmungen nicht beachtet und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 NKomVG auch mit Blick auf die mittelbar gewährten Projektfördermittel des Bundes und des Landkreises Verden nicht eingehalten.

Im Prüfungszeitraum 2013 lag keine Regelung für die an den Flecken Ottersberg abzuführenden Konzessionsabgaben vor. Die im Prüfungsbericht dargestellte steuerrechtliche Würdigung dieses Umstandes ist plausibel. Der Erfolgsplan des EWO, der alle entstehenden Aufwendungen enthalten muss, entspricht wegen der in diesem Zeitpunkt fehlenden Konzession nicht den Anforderungen des § 14 EigBetrVO.

Der Eigenbetrieb des Fleckens Ottersberg hat im Wirtschaftsjahr 2013 Investitionen in Höhe von 517 T€ sowie weitere Aufwendungen getätigt. Vom Eigenbetrieb EWO wurden dem RPA im Jahr 2013 jedoch keinerlei Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt, so dass die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung in der nach § 155 I Nr. 5 NKomVG vorgeschriebenen Weise nicht ordnungsgemäß erfolgt ist und wirtschaftliches Handeln des EWO gem. § 110 NKomVG damit nicht belegt wurde. Auch zur Sonderkasse des EWO liegen Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen gem. § 29 EigBetrVO vor.“

III. Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Jahresabschluss 2013 des Elektrizitäts-Werk Ottersberg festgestellt. Für den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2013 erhält der Betriebsleiter Herr Dannat Entlastung.

Dem ehemaligen Betriebsleiter Herrn Haverkamp wird für das Wirtschaftsjahr 2013 keine Entlastung erteilt, aufgrund der Einschränkungen im Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Prüfbericht zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der ergänzenden Feststellungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

IV. Ferner hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, den Verlust des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 495.914,60 € auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen.

V. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 23.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017 im E-Werk Gebäude, Grüne Straße 26, Zimmer Betriebsleitung, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottersberg, den 28.12.2016

Der Bürgermeister
Hofmann

Öffentliche Bekanntmachung nach §34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit §157 NKomVG Jahresabschlusses 2014 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg

I. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Revisions- und Treuhand GmbH, hat am 18.11.2016 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt: „Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 und die Buchführung des Elektrizitäts-Werk Ottersberg entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften mit folgenden Einschränkungen:

- Aufgrund von Schwächen im internen Kontrollsystem und aufgrund der Neuorganisation der Verfahrensabläufe in der Buchführung, insbesondere der Implementierung einer neuen EDV-Software, war die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Abgrenzung von Geschäftsvorfällen nicht in vollem Umfang gewährleistet. Daher entspricht die laufende Buchführung in 2014 aufgrund von erheblichen Mängeln in der Ordnungsmäßigkeit in wesentlichen Teilen nicht den gesetzlichen Vorschriften.

- Betroffen waren neben den Vorräten insbesondere die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die Bank- und Kassenführung (Zahlungsverkehr). Die sich aus der nicht ordnungsgemäßen Buchführung ergebenden Sachverhalte wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 nach unserer Beurteilung im Wesentlichen behoben.

- Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss in den Posten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten fehlerhaft ist.

Die Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2014 erfolgte nach unserer Beurteilung nicht ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist – wie im Vorjahresabschluss - weiterhin zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde im Geschäftsjahr 2014 – wie in den Vorjahren - wirtschaftlich nur eingeschränkt geführt. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

II. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Verden hat am 21.11.2016 den Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 für das Elektrizitäts-Werk Ottersberg mit Einschränkungen erteilt.

„Nach den Feststellungen des RPA liegen bei den vom EWO durchgeführten Maßnahmen zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik Verstöße gegen das Vergaberecht gem. § 11 EigBetrVO und § 26a GemHKVO vor. Im Vergleich zu Ausschreibungen anderer Kommunen, die dem RPA vorliegen, wurden bei der Durchführung von Investitionen und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Oyten und des Fleckens Ottersberg vom EWO vergaberechtliche Bestimmungen nicht beachtet und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 NKomVG nicht eingehalten. Dies wirkt sich auch auf die mittelbar gewährten Projektfördermittel des Bundes und des Landkreises Verden aus. Im Prüfungszeitraum 2014 lag keine Regelung für die an den Flecken Ottersberg abzuführenden Konzessionsabgaben vor. Die im Prüfungsbericht dargestellte steuerrechtliche Würdigung dieses Umstandes ist nachvollziehbar. Der Erfolgsplan des EWO entspricht wegen der fehlenden Konzession nicht den Anfor-

derung des § 14 EigBetrVO. Der Eigenbetrieb des Fleckens Ottersberg hat im Wirtschaftsjahr 2014 Investitionen in Höhe von 393 T€ sowie weitere Aufwendungen getätigt. Vom Eigenbetrieb EWO wurden dem RPA im Jahr 2014 jedoch keine Maßnahmen nach VOB oder VOL zur Prüfung vorgelegt, so dass die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung in der nach § 155 I Nr. 5 NKomVG vorgeschriebenen Weise durch das RPA nicht erfolgen konnte. Wirtschaftliches Handeln des EWO gem. § 110 NKomVG ist damit nicht belegt. Auch zur Führung der Sonderkasse des EWO liegen Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen gem. § 29 EigBetrVO vor. Der Feststellungsvermerk wird unter der Bedingung erteilt, dass der Vorjahresabschluss 2013 des EWO durch Ratsabschluss ordnungsgemäß festgesetzt wird.“

III. Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Jahresabschluss 2014 des Elektrizitäts-Werk Ottersberg festgestellt. Für den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2014 erhält der Betriebsleiter Herr Dannat Entlastung.

Dem ehemaligen Betriebsleiter Herrn Haverkamp wird für das Wirtschaftsjahr 2014 keine Entlastung erteilt, aufgrund der Einschränkungen im Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Prüfbericht zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der ergänzenden Feststellungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

IV. Ferner hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, den Verlust des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von 754.211,30 € auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen.

V. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 23.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017 im E-Werk Gebäude, Grüne Straße 26, Zimmer Betriebsleitung, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottersberg, den 28.12.2016

Der Bürgermeister
Hofmann

Öffentliche Bekanntmachung nach §34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit §157 NKomVG Jahresabschluss 2015 des Elektrizitäts-Werkes Ottersberg

I. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Revisions- und Treuhand GmbH, hat am 21.11.2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 32 Abs. 2 EigBetrVO des Abschlussprüfers erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 und die Buchführung des Elektrizitäts-Werk Ottersberg entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften.

Die Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte nach unserer Beurteilung ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität hat sich aber im Vergleich zu den Vorjahren deutlich verbessert, ist aber aufgrund des eingetretenen Jahresfehlbetrages 2015 weiterhin zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde im Geschäftsjahr 2015 wirtschaftlich geführt. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

II. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Verden hat am 22.11.2016 den Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 für das Elektrizitäts-Werk Ottersberg mit ergänzenden Bemerkungen erteilt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb des Fleckens Ottersberg vollumfänglich dem Vergaberecht gem. § 11 EigBetrVO und § 26a GemHKVO unterliegt. Zur Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung gem. § 155 I Nr. 5 NKomVG sind dem RPA alle entsprechenden Maßnahmen nach VOB und VOL vorzulegen. Im Prüfungszeitraum 2015 lag zeitweise keine Regelung für die an den Flecken Ottersberg abzuführenden Konzessionsabgaben vor. Die rechtliche Würdigung dieses Umstandes im Prüfungsbericht ist nachvollziehbar. Bei der Führung der Sonderkasse des EWO sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen gem. § 10 und § 29 EigBetrVO einzuhalten. Der Feststellungsvermerk ergeht unter dem Vorbehalt, dass der Vorjahresabschluss 2014 des EWO durch Ratsabschluss ordnungsgemäß festgesetzt wird.“

III. Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Jahresabschluss 2015 des Elektrizitäts-Werk Ottersberg festgestellt und die Entlastung des Betriebsleiters Herrn Dannat für den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2015 beschlossen.

IV. Ferner hat der Rat des Fleckens Ottersberg in seiner Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, den Verlust des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 67.670,48 Euro durch Haushaltsmittel des Fleckens Ottersberg auszugleichen. Des Weiteren ist der Verlust des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 495.914,60 Euro und des Jahres 2014 in Höhe von 754.221,30 Euro auszugleichen.

V. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 23.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017 im E-Werk Gebäude, Grüne Straße 26, Zimmer Betriebsleitung, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottersberg, den 28.12.2016

Der Bürgermeister
Hofmann